

1. Satzung zur Änderung der

Satzung des Vereins „Betreuende Grundschule an der Grundschule Heidesheim am Rhein e. V.“ vom 01.08.2015

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen für den Verein

§ 1 Name, Sitz und Zweckbestimmung

- (1) Der „Verein Betreuende Grundschule an der Grundschule Heidesheim am Rhein e.V.“ mit Sitz in 55262 Heidesheim am Rhein, Am Goldenen Lamm 1, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient zur Gewährleistung einer außerunterrichtlichen Betreuung für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, Am Goldenen Lamm 1, 55262 Heidesheim am Rhein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann aufgrund eines schriftlichen Antrags erworben werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den

Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Nutzung des Betreuungsangebots setzt nicht die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 3 Beiträge

Aktive Mitglieder sind beitragsfrei. Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag von 12,00 EUR zu entrichten. Der Betrag ist am 1. August eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Beisitzer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Satzung
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Schuljahr, nach Möglichkeit vor Beginn eines jeden Schuljahres, einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied – sowohl das fördernde, als auch das aktive Mitglied – hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus einer (m) Vorsitzende(n), seiner (m) Stellvertreter(in) sowie einem Vertreter des Schulleiternbeirats der Grundschule an der Sandmühle und zwei Beisitzern zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Schulleiternbeirats bzw. dessen Stellvertreter sind geborene Vorstandsmitglieder. Vorsitzender ist die/der Bürgermeister(in) der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, Stellvertreter ist die/der Schulleiter(in) der Grundschule der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins.
- (3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen sowie beschlussvorbereitende Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) § 5 Absätze 7 bis 9 gelten entsprechend.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Verwaltung und Finanzierung des Vereins

- (1) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Vereins obliegt der Abteilung Soziales, Kultur, Schulen und Sport der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein.

(2) Der Finanzbedarf des Vereines wird insbesondere gedeckt

- a. durch die festgesetzten Betreuungsbeiträge
- b. durch Beiträge seiner Mitglieder und
- c. durch Zuschüsse Dritter.

Abschnitt 2: Die Betreuende Grundschule

§ 8 Angebote des Vereins

- (1) Der „Verein Betreuende Grundschule an der Grundschule Heidesheim am Rhein e.V.“ bietet in der Grundschule Heidesheim am Rhein ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Weitergehende Angebote, insbesondere Verpflegung (vgl. hierzu § 12), können jedoch bei entsprechendem Bedarf angeboten werden; Hausaufgabenhilfen oder ähnliche Betreuungsangebote sind ausgeschlossen. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung sowie hinsichtlich der Verpflegung kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen und die Betreuung den allgemeinen Bedingungen einer Nachmittagsbetreuung unter Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Kinder gerecht wird.

§ 9 Aufnahmen und Abmeldungen für die Betreuung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt aufgrund eines zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein geschlossenen Vertrages. Im Vertrag wird insbesondere der Umfang der Betreuung festgelegt. Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres (01. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres) abgeschlossen. Erfolgt eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres, so endet der Vertrag ebenfalls zum Ende des laufenden Schuljahres.
- (2) Aufnahmeberechtigt nach Maßgabe der unter Nr. 3 geregelten Prioritäten ist jedes Kind, das die Grundschule in Heidesheim am Rhein besucht.
- (3) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Betreuende Grundschule besteht nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Im Einzelnen sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, welcher einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
 2. Kinder, deren beide Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder bei denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist
 3. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind

4. Geschwisterkinder

5. sonstige Kinder

(4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Umzug aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein und dadurch verbundener Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Monat

§ 10 Ausschlussgründe für die Betreuung

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- andere Personen hierdurch gefährdet sind,
- die Betreuungsmöglichkeiten der Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden können, oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 11 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuende Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der Betreuungszeit.
- (2) Kinder, welche die Betreuende Grundschule besuchen, sind dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten. Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind ebenfalls einschließlich des Heimweges versichert.
- (3) Sachschäden sind aufgrund des Versicherungsschutzes beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände versichert. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtung. Der Weg fällt hier nicht unter den Versicherungsschutz.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

- (5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 12 Verpflegung

- (1) Der Verein „Betreuende Grundschule an der Grundschule Heidesheim am Rhein e.V.“ bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschule an. Die Teilnahme an der Verpflegung ist grundsätzlich verpflichtend.
- (2) Die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ebenfalls durch Vertrag geregelt. Hier wird insbesondere die Höhe des zu leistenden Beitrags festgelegt. Beiträge für nicht Inanspruchnahme genommenen Mahlzeiten können nicht zurück erstattet werden.
- (3) Der Vertrag gilt längstens bis zum Ende eines Schuljahres. Es gelten insoweit die Regelungen des § 9 Absatz 1. Eine Kündigung ist jeweils bis zum Fünften eines Monats zum Ersten des Folgemonats aus wichtigen Gründen (vgl. insoweit § 9 Absatz 4) möglich.

§ 13 Beitragsbemessung und Beitragszahlung

- (1) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen sowie der Art und des Umfangs des Betreuungs- bzw. Verpflegungsangebotes. Die Beiträge werden gesondert ermittelt und festgesetzt. Grundlagen hierfür sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, Höhe der Personalkosten, durchschnittliche Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses.
- (2) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Betreuung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer gesonderten Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Festsetzung der Beiträge kann in Sonderfällen auch durch Vertrag erfolgen.
- (3) Der Beitrag für die Betreuung ist jeweils monatlich fällig. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn die Betreuung nicht jeden Tag in Anspruch genommen wird. Bei einem Eintritt in die Betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.
- (4) Der Beitrag für die Verpflegung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Mahlzeiten. Der Verpflegungsbeitrag ist für insgesamt 12 Monate im Zeitraum 01. August bis 31. Juli jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Bei einer Inanspruchnahme der Verpflegungsmöglichkeit erst im Laufe des Schuljahres verschiebt sich der Zahlungsbeginn. Am Ende des Schuljahres erfolgt eine Endabrechnung.

§ 14 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegnachweis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung und Bestätigung der Nachweise erfolgt durch die Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

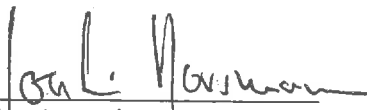
- (1) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 5 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 1 dieser Satzung genannten Zwecks zu verwenden hat. Gibt es den in § 1 genannten Zweck nicht mehr, so ist das Vermögen von der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein einem anderen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft. Die Satzung wurde am 06.02.2015 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Heidesheim, 14.12.2015


Vorsitzender


Stellvertretender Vorsitzender

